

Olaf Thomas Opelt
Bahnhofstraße 101
08468 Reichenbach

Postanschrift
Schloditzerstr. 79
08527 Plauen



Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland!

Olaf Thomas Opelt, Bahnhofstr. 101, 08468 Reichenbach

103175 Москва
Мясницкая ул. 37
Министерство обороны
Российской Федерации

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen und
Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

28.10.2010

Unser Geschäftszeichen

StrA AOK-PA 01/2010

Datum

06.11.2010

Betrifft: Strafantrag

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, daß aufgrund des fehlenden rechtmäßigen Nachweises für den Bestand der Amtsbezeichnungen der Personen gegen die Strafantrag beantragt wird, sich grundsätzlich um völkerrechtswidrige Tätigkeiten und ins besondere um Ausnahmegerichte handelt. (GVG § 16)

Auf der Grundlage der
Verfassung der DDR
vom 07.10.1949 insbesondere der Artikel 3, 5, 6 . 134 und 144
sowie der
Verfassung des Land Sachsen
vom 28.02.1947
insbesondere der
Artikel 2, 62 Abs.1, 65 Abs.1 und 68

wird

Strafantrag

wegen

Verdacht auf vorsätzlichen Verstoß gegen Kontrollratgesetz Nr.10 vom 20.12.1945
Artikel II Absatz 1 entsprechend der Konvention über die
Verhütung und Bestrafung des Völkermordes



vom 9. Dezember 1948 Artikel II
in Verbindung mit dem Völkerstrafgesetzbuch

gegen den Vorstand der AOK Sachsen, Herrn Rolf Steinbronn,
gegen den Geschäftsführer der Geschäftsstelle der AOK Sachsen
gegen Frau Angelika Eulitz , Mitarbeiterin der AOK Chemnitz
und
gegen die vermeintliche Vollstreckungsbeamtin Frau Kerstin Paul

gestellt.

Vorgang:

Am 15.10.2010 wurde beim Sozialwerk Vogtland e. V. in Plauen, bei dem Frau Margot Reiter ein geringfügiges Arbeitsverhältnis gefunden hat, eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung durch die AOK Chemnitz eingereicht, vertreten durch Frau Paul.

Über diesen Vorgang wurde Frau Reiter durch Frau Lettner, Verantwortliche des Sozialwerkes Vogtland e. V. am 18.10.2010 informiert.

Am 30.10.2010 ist an der Postadresse des Herrn Opelt ein Schreiben an Frau Margot Reiter von der AOK Chemnitz eingegangen. Das Schreiben selbst ist datiert vom 28.10.2010 und durch eine Frau Angelika Eulitz unterschrieben. In diesem Schreiben lag eine Kopie der Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 14.10.2010 bei. Das Original der Kopie wurde wahrscheinlich von einer Kerstin Paul, die sich als Vollstreckungsbeamte bezeichnet, erstellt.

Unterzeichnet ist das Schreiben mit einer Paraphe.

Erläuterung:

Eine Pfändung ist nach dem § 803 ff ZPO durchzuführen. Dieser Pfändung ist im Vorherein das Mahnverfahren § 608 ff ZPO und der Zwangsvollstreckung §704 ff ZPO unterworfen. Diese Maßnahmen werden durch ordentliche Gerichte (Kontrollratsgesetz Nr. 3 von 1945) durchgeführt.

Ein Beamter, hier ein Vollstreckungsbeamter, ist eine im öffentlich rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis berufene Person im staatsrechtlichen Sinn.

Frau Paul gibt in der Pfändungs- und Einziehungsverfügung selbst an, daß die Pfändung nach den Vorschriften der ZPO durchzuführen ist und gibt bekannt, daß nach § 850 c der ZPO ein Teil des Arbeitseinkommens unpfändbar ist. Sie hat also



Kenntnis über die Vorschriften, die in der ZPO festgehalten sind. Weiterhin wurden den Herren und Damen ständig und immer wieder ihre Berechtigung öffentlich rechtliche Handlungen auf dem Gebiet Deutschlands zu vollführen, darzulegen abverlangt. Es wurde ihnen bis dato unwiderlegt nachgewiesen, daß es zu keiner Zeit nach dem 18.07.1990 eine juristische Weitergeltung des Grundgesetzes (GG) auf Grund des fehlenden Geltungsbereiches bestand und somit ein juristisches Fortbestehen der BRD und eine vermeintlichen Vereinigung mit der DDR niemals zu Stande kommen konnte.

Es ist den Herren und Damen nicht im geringsten möglich, rechtsstaatlich ihre Forderungen durchzusetzen. Somit ist es dem Hochmut oder einfach der banalen Dummheit wahrscheinlich aber beides im Zusammenwirken der Frau Paul zu verdanken, daß sie sich als Vollstreckungsbeamte ausgibt, sich selbst auf die ZPO beruft, weitere Vorschriften der ZPO nicht beachtet und somit jegliche Anerkennung der Rechtsstaatlichkeit verweigert.

Insbesondere ist hier darzustellen, daß Frau Paul sehr wohl weiß, wo Frau Reiter arbeitet, sehr wohl weiß, daß ihr gesamtes Einkommen weit unter Pfändungsgrenze liegt, es aber trotzdem für notwendig erachtet die Pfändungsunterlagen an der Arbeitsstelle der Frau Reiter vorzulegen.

Im Zusammenhang mit der stark verspäteten Vorlage der Pfändungs- und Einziehungsverfügung, noch dazu an eine Adresse, die nur durch Zufall dafür gesorgt hat, daß Frau Reiter diese Unterlagen bekam und nicht im geringsten einer Zustellung nach Vorschriften der ZPO (§166 ff ZPO) erfolgte, ist zu erkennen, daß Frau Paul um die Nichtigkeit ihres ganzen Tun Bescheid weiß und dieses Tun nur dazu diene, Frau Margot Reiter ihren Versuch wieder wirtschaftlich Fuß zu fassen, grundhaft zu behindern.

Durch ein Urteil des OLG Celle vom April 1996 (Az: 3 Ws 176/96) wird solchen Personen, wie sie Frau Paul darstellt, freier Lauf für ihr unrechtliches Tun gegeben. Seit 1998 werden durch Bundes- und Landesministerien Nichtanwendungserlasse für Gerichtsurteile, die als richtungsgeltend anzuerkennen wären, immer öfters den vermeintlichen Behörden vorgelegt, um gesetzliche Regelungen außer Kraft zu setzen. Dies wird durch die juristisch nichtigen Bundesbereinigungsgesetze von 2006 und 2007, in denen insbesondere die Geltungsbereiche von zivilen Gesetzen (ZPO, GVG) gelöscht wurden, unterstützt. Man vermeint eben jene Gesetze zu zerpfücken und anzuwenden wie man will, berechtigt zu sein. Durch die formelle Geltung des GG werden wiederum die unteren Dienstränge verpflichtet, diese gesetzlose Tätigkeit auszuführen.

Da sie nach dem Bundesrahmengesetz (Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts vom 1.Juli 1957) § 40 vereidigt sind und somit dem § 23 desselbigen Gesetzes unterliegen, das bis zum 17.07.1990 juristisch in Kraft war und als Bundesgesetz aber mit dem Erlöschen des Geltungsbereiches (Art. 23) des GG juristisch nichtig wurde und seit dem 18.07.1990 nur noch formell weiter am Leben gehalten wird, sind diese Personen gehalten, um nicht aus einem sicheren Arbeitsverhältnis, also aus einer sozialen guten Situation in die Unterschicht der Bevölkerung abzurutschen, Rechtsstaatlichkeit zu umgehen, und zu ihrem Eigennutz gegen den Gemeinnutz zu verstoßen.

Es werden Menschen, die sich für wirklich friedliche und volksherrschaftliche (demokratische) Zustände in Deutschland einsetzen, angegriffen um sie



einzuschüchtern, ihr aufrichtiges und ehrliches Handeln zu unterlassen. Sollten diese Menschen nicht von ihren Taten lassen und weiter für den Frieden, wirklich freie Wahlen und rechtsstaatliche Zustände in Deutschland und ihr Streben nach einem aufrichtigen ehrlichen und friedlichen Zusammenleben mit den Völkern der Welt lassen, werden sie letztendlich zerstört und somit ihr wirtschaftliches und auch physisches Leben wird ihnen genommen. Nicht nur die ins besondere hier genannte Frau Margot Reiter, sondern alle Menschen, die sich auf völkerrechtlicher Grundlage gegen das Regime der BRD in Deutschland wehren, werden im selben Maße behandelt. Es ist dringend erforderlich durch die Besatzungsmächte, die sich nach wie vor seit 1945 wegen eines fehlenden Friedensvertrages für Berlin und Deutschland als Ganzes als verantwortlich bezeichnen, dafür zu sorgen, den Menschen das Handwerk zu legen, die dem deutschen Volk verwehren wollen, sich darauf vorzubereiten, ihr Leben auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage von neuem wiederaufzubauen.

Olaf Thomas Opelt
Reichs- und Staatsangehöriger
Staatsrechtlicher Bürger der DDR
Mitglied im Bund Volk für Deutschland

Anlage:

Pfändungs- und Einziehungsverfügung

Verteiler:
Russischer Militärgerichtshof in Moskau
AOK Sachsen
AOK Chemnitz

